

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Repo-Transaktionen ~~an der
Eurex Repo GmbH~~

~~(Eurex Repo)~~

Stand 12.11.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Clearing von Repo-Transaktionen ~~an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)~~

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Transaktionen (Abschnitt 2 Ziffer 2.1) (die „Eurex Repo-Transaktionen“) ~~oder das Clearing von über das System eines anderen multilateralen Handelssystems abgeschlossenen Transaktionen (im Folgenden „Ursprüngliche MTF-Repo-Transaktionen“)~~ zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen multilateralen Handelssystem vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen und Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Ursprüngliche MTF-Repo-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 noviert wurden, und Eurex Repo-Transaktionen werden im Folgenden als „Repo-Transaktion“ bezeichnet.

- (2) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH hinsichtlich des Clearings von an der Eurex Repo GmbH gemäß diesem Kapitel IV abgeschlossenen Transaktionen in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung ein.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 2

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der ~~an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen~~ Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Zur Klarstellung: Die Clearing-Lizenz oder Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz berechtigt nicht zum Clearing von Securities Lending Transaktionen (unabhängig davon, ob diese Transaktionen über das System der Eurex Repo GmbH oder ein sonstiges multilaterales Handelssystem zustandegekommen sind); diese sind Gegenstand einer separaten Clearing-Lizenz für das Clearing von Securities Lending Transaktionen gemäß Kapitel IX.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) [...]

(b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling[®] Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] (~~„Xemac“~~) der Clearstream Banking AG (~~„Xemac“~~) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:

(aa) [...]

[...]

(3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von ~~Eurex~~ Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

1.2 Lieferung von Margin

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 3

[...]

- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 und Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 7. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4 – 10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

1.3 Aufrechnungsverfahren

Zur Klarstellung wird festgestellt, dass eine Aufrechnung der Ansprüche nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 auch zwischen Ansprüchen aus Eurex Repo-Transaktionen und MTF-Repo-Transaktionen möglich ist.

~~Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo Transaktionen ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 nach den Bestimmungen der SB Xemac.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 4

Abschnitt 2 Clearing von Repo-Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

2.1 Eurex-Repo-Transaktionen

- (1) Eine ~~Eurex~~ Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Sie setzt sich somit aus einer Kauf- („**Front-Leg**“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) über Wertpapiere gleicher Art und Gattung zu einem bestimmten Termin zusammen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von ~~Eurex~~ Repo-Transaktionen durch, sofern die der jeweiligen ~~Eurex~~ Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß ~~Absatz (3)~~ dieser Ziffer 2.1 erfüllt sind.

2.1.1 Einbeziehung von Eurex Repo-Transaktionen in das Clearing durch Open Offer oder durch Novation

- (13) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf ~~den Internetseite der~~ Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.
- (2) Eurex Repo-Transaktionen werden nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH im Wege des Open Offer oder im Wege der Novation in das Clearing einbezogen.

2.1.2 Einbeziehung Ursprünglicher MTF-Repo-Transaktionen in das Clearing durch Novation

- (1) Die Eurex Clearing AG legt in Absprache mit dem jeweiligen multilateralen Handelssystem fest, welche Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 5

Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.

(2) Das Clearing-Mitglied stimmt zu, dass mit der Akzeptanz einer Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing seitens der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem multilateralen Handelssystem an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen der Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktion Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Verkäufer bzw. Käufer und dem jeweiligen Clearing-Mitglied im Wege der Novation vorbehaltlich und nach Maßgabe von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz 2 und der folgenden Bestimmungen geschlossen werden.

(3) Ursprüngliche MTF-Repo-Transaktionen werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form von dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG akzeptierten multilateralen Handelssystem übermittelt, die der Eurex Clearing AG Informationen und Mitteilungen zu diesen Transaktionen zukommen lassen wird.

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des multilateralen Handelssystems gegenüber den Clearing-Mitgliedern. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Clearing-Mitgliedern für eine Handlung oder ein Unterlassen des multilateralen Handelssystems gegenüber den Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit den von der Eurex Clearing AG erhaltenen bzw. an die Clearing-Mitglieder über das multilaterale Handelssystem übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

(4) Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktionen in das Clearing ablehnen (d. h. nicht akzeptieren), wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

(a) Ursprüngliche MTF-Repo-Transaktionen werden gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz 1 oben in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und entsprechen den Anforderungen an Repo-Transaktionen gemäß Kapitel IV und den sonstigen von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten formellen Anforderungen;

(b) jede Gegenpartei (mit Ausnahme der Eurex Clearing AG) einer aufgrund der Novation entstehenden MTF-Repo-Transaktion ist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG; und

(c) die Clearing-Lizenz des beteiligten betreffenden Clearing-Mitglieds ist nicht ausgesetzt, und es ist kein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende beteiligte Clearing-Mitglied eingetreten.

(5) Die aufgrund der Novation entstehenden MTF-Repo-Transaktionen werden mit den vereinbarten Bestimmungen, die in den jeweiligen der Eurex Clearing AG von den betreffenden Clearing-Mitgliedern über das multilaterale Handelssystem zugegangenen Informationen (diese Informationen werden in ihrer jeweils aktuellen und von der Eurex Clearing AG gebilligten Fassung als die „Repo-Informationen“

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 6

bezeichnet) ausgeführt sind, begründet. Soweit dies in den Regelungen des multilateralen Handelssystems vorgesehen ist, können die betreffenden Clearing-Mitglieder während der Laufzeit der MTF-Repo-Transaktionen jederzeit einer Änderung der Repo-Informationen zustimmen. Die betreffenden MTF-Repo-Transaktionen sind entsprechend zu ändern. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG das Recht hat, diese Änderung abzulehnen.

(6) Nach Abschluss der MTF-Repo-Transaktionen im Wege der Novation gemäß dieser Ziffer 2.1.2 wird die Eurex Clearing AG am selben Geschäftstag entsprechende Informationen an die betreffenden Clearing-Mitglieder senden.

(7) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, alle über das multilaterale Handelssystem erhaltenen Berichte und sonstigen Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen.

Das Clearing Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen seitens des multilateralen Handelssystems, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von ~~Eurex~~ Repo-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes geregelt ist. In Bezug auf Wertpapiere, die zur Lieferung von GC Pooling Repo Transaktionen zugelassen wurden, erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder einen Bericht über die in ihrem jeweiligen Depot gehaltenen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte.

(2) In Bezug auf das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus ~~Eurex~~-Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

(a) [...]

[...]

(d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Transaktionen:

[...]

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 7

Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die der zugrunde liegenden Transaktion entspricht.

Für den Zweck dieses Kapitels IV bezeichnet „Angestrebter Abwicklungszeitpunkt“ den Zeitpunkt, bis zu dem das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen hat, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

(aa) Angestrebte Abwicklungszeitpunkte für GC Pooling-Transaktionen:

~~Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat bei~~ Bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro („EUR“) an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, ~~die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis ist der Angestrebte~~ Abwicklungszeitpunkt 10:45 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ~~des maßgeblichen Leistungstages erfolgen kann.~~ Bei GC Pooling Transaktionen in ~~Euro~~EUR, deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, ~~hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens ist der Angestrebte~~ Abwicklungszeitpunkt 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion ~~erfolgen kann.~~

~~Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar („USD“) an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis ist der Angestrebte~~ Abwicklungszeitpunkt 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ~~an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.~~ Bei GC Pooling Transaktionen, die in USD U.S.-Dollar abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, ~~hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG ist der Angestrebte~~ Abwicklungszeitpunkt

- für Transaktionen, die bis einschließlich 14:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) abgeschlossen wurden, ~~spätestens um~~ 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ~~erfolgen kann.),~~ und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 8

- für alle nach 14:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) abgeschlossenen Transaktionen spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion ~~erfolgen kann.~~

Bei GC Pooling-Transaktionen, die in Schweizer Franken („CHF“) an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, ist der Angestrebte Abwicklungszeitpunkt 13:45 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Bei GC Pooling-Transaktionen, die in CHF abgewickelt werden und deren Abwicklungstag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, ist der Angestrebte Abwicklungszeitpunkt spätestens 30 Minuten nach dem Abschluss der GC Pooling-Transaktion.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als ~~EuroEUR, oder U.S.-DollarUSD oder CHF~~ an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, ist der Angestrebte Abwicklungszeitpunkt hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als ~~EuroEUR, oder U.S.-DollarUSD oder CHF~~ abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG ist der Angestrebte Abwicklungszeitpunkt spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion, erfolgen kann.

[...]

2.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer ~~Eurex~~ Repo-Transaktion kann nur durch die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden und im Falle von GC Pooling Repo-Transaktionen durch Xemac näher bestimmten Wertpapiere, Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift (insoweit einheitlich als „**Sicherheitenpapiere**“ bezeichnet) erfüllt werden, die für eine Transaktion in dieser Währung und in diesem Basket zulässig sind.

[...]

- (3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg einer GC Pooling Repo-Transaktion ursprünglich übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere während der Laufzeit der Transaktion ausgetauscht wurden, gelten die ersatzweise übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere für die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 9

Erfüllung von Lieferverpflichtungen als der ~~Eurex~~-Repo-Transaktion zugrunde liegend.

[...]

2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

- (1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen ~~Eurex~~ Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. [...]

[...]

2.6 Nichtlieferung

- (1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

- (a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz (2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzulegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden ~~Eurex~~-Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

[...]

Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf denselben Geschäftstag vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 10

das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber ggf. durch die [CBFClearstream Banking AG](#) informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht nicht bis zu dem in Ziffer 2.2 Absatz ~~(2)~~ (d) oder (e) jeweils angegebenen Zeitpunkt, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untätigen Leistungsverzug. [...]

[...]

2.7 **Anlagegrenze für schwebende Euro GC Pooling Geschäfte nach 16:00 Uhr ~~MEZ~~ (Ortszeit Frankfurt am Main)**

Bei GC Pooling-~~Transaktionen~~, die an einem Handelstag nach 16:00 Uhr ~~MEZ (Ortszeit Frankfurt am Main)~~ an der Eurex Repo GmbH über ein multilaterales Handelssystem zustandekommen und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, gelten folgende besondere Regelungen:

Der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der betroffenen GC Pooling Transaktionen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, deren Front-Leg noch nicht vollständig erfüllt ist, und bei denen das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Käufer des Front-Legs ist („**Schwebende Cash Provider Transaktionen**“) soll in Summe EUR 1.000.000.000 (in Worten: Eine Milliarde) (die „**Anlagegrenze**“) nicht übersteigen. Bei GC Pooling Transaktionen in anderen Währungen als ~~EUR~~Euro wird der Wert durch Umrechnung des Geldbetrags (Cash Amounts) in ~~EUR~~Euro bestimmt.

[...]

2.8 **Risikobegrenzungsmöglichkeiten des Clearing-Agents**

Zur Klarstellung: Der Clearing-Agent kann nach Maßgabe und im Einklang mit den Regeln des ~~sr Eurex Repo GmbH~~ jeweiligen multilateralen Handelssystems einen Handelsausschluss des Basis-Clearing-Mitglieds an dem multilateralen Handelssystem bewirken. In diesem Fall können keine neuen Repo-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 11

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz wird von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Die Spezielle Repo Lizenz berechtigt den Inhaber einer solchen Lizenz zum Clearing von Eigentransaktionen
 - (i) als Käufer der Kauf- und Verkäufer der Rückkaufvereinbarung („**Cash Provider**“) und
 - (ii) soweit jeweils die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. 4 erfüllt sind, als Verkäufer der Kauf- und Käufer der Rückkaufvereinbarung („**Cash Taker**“).

[...]

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - a) der Antragsteller ist ein Unternehmen;
 - b) [...]
 - c) falls die Spezielle Repo-Lizenz erteilt wird, die das Clearing von als Eurex Repo-Transaktionen geltenden GC Pooling Repo-Transaktionen beinhaltet: Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo_GmbH als Select-Unternehmen im Rahmen von GC_Pooling Repo_Select;
 - d) [...]
 - e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG („**Xemac**“) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 12

[...]

3.2 Abschluss von Transaktionen im Wege der Novation

[...]

3.2.1 Novation

(1) Wird von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder ggf. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über ~~die Eurex Repo GmbH~~ das multilaterale Handelssystem eine GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt („**Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diese Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion gemäß dieser Ziffer 3.2 zur Einbeziehung in das Clearing an, wird sich die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird – gemäß diesem Kapitel IV – aufgehoben und durch zwei entsprechende GC Pooling Repo-Transaktionen

- a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie
- b) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied ersetzt.

[...]

3.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

(1) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über ~~die Eurex Repo GmbH~~ das genehmigte multilaterale Handelssystem übermittelt.

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen ~~des der Eurex Repo GmbH~~ jeweiligen multilateralen Handelssystems gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern für eine Handlung oder ein Unterlassen ~~der Eurex Repo GmbH~~ des jeweiligen multilateralen Handelssystems gegenüber den Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz, den Clearing-Mitgliedern oder den Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit den von der Eurex Clearing AG erhaltenen bzw. an die Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz oder Clearing-Mitglieder über ~~die Eurex Repo GmbH~~ das jeweilige multilaterale Handelssystem übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 13

- (2) Die Eurex Clearing AG prüft alle an sie über ~~die Eurex Repo GmbH~~ das multilaterale Handelssystem übermittelten Informationen hinsichtlich der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen an oder nach deren jeweiligen Anfangsdatum.
- (3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („**Cash Provider Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. (1) voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgt der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes (3) an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „**Enddatum**“) erfolgen.
- (4) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Taker ist („**Cash Taker Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (1) voraus, dass die Bedingungen für einen Cash Taker Transaktion erfüllt sind.

Die „**Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion**“ sind erfüllt, wenn die Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Cash Taker Transaktion feststellt, dass

a) [...]

[...]

Hierbei gilt:

„**Maximaler Cash Taker Nominalwert**“ bezeichnet den für die Einbeziehung ins Clearing maximal zulässigen Nominalwert (Nominal Size) einer Cash Taker Transaktion, der von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmt wird als ein Betrag in Höhe:

a) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 14

[...]

„**Maximaler Cash Taker Settlement Betrag**“ bezeichnet den für die Einbeziehung ins Clearing maximal zulässigen Settlement Betrag einer Cash Taker Transaktion, der von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmt wird als ein Betrag in Höhe:

a) [...]

[...]

„**Settlement Betrag**“ bezeichnet in Bezug auf eine GC Pooling Repo-Transaktion, einen Betrag in Höhe des Rückkaufpreises zuzüglich (soweit noch nicht im Rückkaufpreis enthalten) des Repoentgelts der jeweiligen GC Pooling Repo-Transaktion.

[...]

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion an einem Geschäftstag nicht oder nicht bis zu der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit erfüllt sind, findet an diesem Geschäftstag keine Novation der jeweiligen Cash Taker Transaktion statt. Die Eurex Clearing AG wird ~~der Eurex Repo GmbH~~ dem jeweiligen multilateralen Handelssystem an diesem Geschäftstag eine entsprechende Information auf elektronischem Wege zukommen lassen.

[...]

- (5) Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen in das Clearing – auch bei Erfüllung der in Absatz (3) bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen – ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

- a) die Ursprüngliche GC-Pooling Repo-Transaktion wird gemäß Ziffer 3.2.2 ~~Abs. (Absatz 1)~~ über die Eurex Repo GmbH ein multilaterales Handelssystem in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt die ~~in~~ den Anforderungen des Vertragsrahmenwerks des jeweiligen multilateralen Handelssystems (u. a. einschließlich der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH, wenn die Transaktion über die Eurex Repo GmbH eingegeben wird); ~~geregelt~~ Voraussetzungen;

[...]

- (6) Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen werden mit dem gemäß ~~der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH~~ maßgeblichen Inhalt dem Vertragsrahmenwerk des jeweiligen multilateralen Handelssystems und auf der Grundlage der Informationen noviert, die die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder ggf. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 15

Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über ~~die Eurex Repo GmbH~~ das jeweilige multilaterale Handelssystem erhalten hat.

[...]

3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

[...]

- (2) Im Hinblick auf die einzelnen GC Pooling Repo-Transaktionen begründete Schadensersatzansprüche der Eurex Clearing AG oder des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz werden gegenüber der jeweils anderen Partei in ~~EUREuro~~ zum Ende des Bewertungstages (wie in Absatz (3) lit. a) definiert) unbeding und unmittelbar fällig und in ihrer Höhe für die betroffenen GC Pooling Repo-Transaktionen jeweils gemäß Absatz (3) bestimmt.

[...]

- (5) Der Schuldner der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) hat den bestimmten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (4) an die andere Partei zu zahlen. Der Schuldner des Schadensersatzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Schadensersatzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für ~~EUREuro~~ gezahlt.

3.5.5 Informationspflicht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz

[...]

- (3) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, alle etwaigen über ~~dasie Eurex Repo GmbH~~ jeweilige multilaterale Handelssystem erhaltenen Berichte und sonstigen Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

[...]

3.7 Einschränkung und Aussetzung des Clearings

Die Eurex Clearing AG kann, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.5.1, ein Beendigungsereignis gemäß Ziffer 3.5.2 oder ein Insolvenzereignis gemäß Ziffer 3.5.4 eintritt, das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 aufgrund der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 16

einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt ~~die Eurex Repo GmbH~~ das jeweilige multilaterale Handelssystem und den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

[...]
